



GRÜNE FRAKTION IM KREISTAG LUDWIGSLUST-PARCHIM |  
LANGE STRASSE 72 | 19370 PARCHIM

Parchim, 18.08.21

## Pressemitteilung der Fraktion Bündnis90/Die Grünen im Kreistag Ludwigslust-Parchim zum Thema Brandschutz in Tierhaltungsanlagen

Die grüne Kreistagsfraktion kritisiert den Landkreis dafür, dass er geltendes Recht nicht umsetzt und fordert zum schnellen Handeln auf. Anlass ist die Beantwortung einer Anfrage und die Beratung eines Antrags in den Ausschüssen.

Am 29.03.2021 hat der Landkreis eine Anfrage der Fraktion beantwortet und behauptet, dass er alle fünf Jahre den Brandschutz in Tierhaltungsanlagen gemäß der Brandverhütungsschauverordnung durchführt. Daraufhin haben wir einen Antrag in den Kreistag eingebracht, um diesen Zeitraum auf einmal jährlich zu verkürzen. Wie sich nun in der Ausschussberatung herausgestellt hat, kontrolliert der Landkreis nur jene Betriebe, die eine Biogasanlage betreiben und nicht alle Landwirtschaftsbetriebe wie gesetzlich vorgeschrieben. Auch ein Schreiben der Fraktion an die Ausschussmitglieder mit Hinweis auf die Brandverhütungsschauverordnung führte nicht zur Einsicht. Diese regelt jedoch unmissverständlich in §2 Abs.2:

*„Brandverhütungsschauen sind mindestens in Zeitabständen von fünf Jahren in baulichen Anlagen durchzuführen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind.*

*Zu diesen baulichen Anlagen gehören insbesondere:*

*a) bauliche Anlagen, die aufgrund ihrer Bauweise leicht in Brand geraten,*

*b) Lagerstätten, die der Aufbewahrung brennbarer Stoffe dienen,*

*c) landwirtschaftliche Betriebe.“*



„Landwirtschaftliche Betriebe werden hier explizit der Kontrollpflicht unterzogen. Dass der Landkreis seiner Pflicht nicht nachkommt ist ein Skandal, insbesondere vor dem Hintergrund, dass wir hier im Landkreis schon große Brände in Ställen hatten, bei denen viele tausend Tiere umgekommen sind. Mit einer regelmäßigen Kontrolle hätte man diese Tragödien wahrscheinlich verhindern können.“, sagt Horst-Dieter Witt, der den Antrag in der Sitzung des Brandschutzausschusses verteidigt hat.

Umso mehr verwundert es auch, dass der Landkreis sehr ausweichend mit Nachfragen umgeht. So wurde zum Beispiel in der Ausschusssitzung mitgeteilt, dass es an konkreten gesetzlichen Vorgaben mangelt und zum Beispiel die Kostenfrage und die Duldungspflicht der Eigentümer nicht geklärt ist.

„Diese Aussagen sind schlichtweg falsch, weil das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz genau diese Sachverhalte regelt. Eigentümer müssen die Kontrollen dulden und auch bezahlen. Es geht hier auch nicht darum Tierhalter mit Bürokratie zu überfordern, sondern um den Schutz des Eigentums und das Leben der Tiere. Wenn der Landkreis zur Kontrolle vorbeikommt und auf Mängel hinweist, die einen Brand hätten verursachen können, ist das doch etwas Positives.“, ergänzt Brigitte Kowalsky, Mitglied im Landwirtschaftsausschuss, weiter.

Die Kreistagsfraktion bereitet derzeit eine Beschwerde bei der Kommunalaufsicht im Innenministerium vor, um den Sachverhalt zu untersuchen. Unser Antrag wird in der nächsten Sitzung des Landwirtschaftsausschusses am 25.08.2021 nochmals beraten.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Seemann-Katz

Fraktionsvorsitzende



GRÜNE FRAKTION IM KREISTAG LUDWIGSLUST-PARCHIM |  
LANGE STRASSE 72 | 19370 PARCHIM

An die Mitglieder des  
Ausschusses für Sicherheit  
und Ordnung, Brand- und  
Katastrophenschutz

Parchim, 11.08.21

## Ergänzende Informationen zum Antrag „Brandschutz in Tierhaltungsanlagen verbessern“

Sehr geehrte Ausschussmitglieder,

in der gestrigen Sitzung des Wirtschaftsausschusses kam es zu Missverständnissen bezüglich der Zuständigkeit und der Durchführung von Brandverhütungsschauen in landwirtschaftlichen Betrieben. Grundlage unseres Antrags war die Beantwortung einer Anfrage vom 29.03 dieses Jahres, in der die Verwaltung erklärte, dass sie im Abstand von 5 Jahren in landwirtschaftlichen Betrieben Brandverhütungsschauen durchführt (Anlage 1).

Gestern nun führte die Verwaltung aus, dass sie landwirtschaftliche Betriebe gar nicht kontrolliert, es sei denn es befinde sich eine Biogasanlage auf dem Hof. Insofern sei eine Fristverkürzung bei der Durchführung der Brandverhütungsschau überflüssig. Auch sei es nicht zulässig die Betriebe ohne das Einverständnis der Betreiber zu kontrollieren und es sei nicht geklärt wer die Kosten dafür übernehmen solle.

Wir sehen uns nun veranlasst hier einiges klarzustellen.

Das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V regelt, dass in brandgefährdeten Anlagen regelmäßig Brandverhütungsschauen durchzuführen sind und dass die Landkreise für deren Durchführung verantwortlich sind. Ebenso wird die Duldungspflicht der Eigentümer normiert.

### **§ 19 Brandverhütungsschau**

*(1) Brand- und explosionsgefährdete Gebäude, Anlagen und Lagerstätten sind, soweit sie nicht unter ständiger Aufsicht der Bergbehörde stehen, einer regelmäßigen Brandverhütungsschau zu unterziehen. Das Gleiche gilt auch für bauliche Anlagen, in denen im Brandfall ein größerer Personenkreis in Gefahr kommen kann oder die eine erhebliche Gefährdung für die Umwelt, für Sachwerte, für wertvolles Kulturgut und eine erhebliche Störung der allgemeinen Sicherheit hervorrufen können.*

*(2) Eigentümer und Besitzer von Gebäuden und Betrieben sind verpflichtet, die Brandverhütungsschau zu dulden, den mit der Durchführung beauftragten Personen Zutritt zu Räumen und die Prüfung der Einrichtungen und Anlagen zu gestatten. Sie haben auf Anforderung aktuelle Feuerwehrpläne zur Verfügung zu stellen.*



*(3) In Betrieben, Einrichtungen, Gebäuden, Anlagen und Lagerstätten des Bundes und des Landes kann die Brandverhütungsschau nur im Einvernehmen mit deren Behörde durchgeführt werden. Die Brandverhütungsschau wird in diesem Falle nach gesonderten gesetzlichen Regelungen durchgeführt.*

*(4) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Durchführung der Brandverhütungsschau und die Anordnung der Beseitigung der festgestellten Mängel verantwortlich, soweit nicht andere Behörden zuständig sind. In Städten mit Berufsfeuerwehren führt diese die Brandverhütungsschau durch.*

*(5) Die Feuerwehren sind an der Brandverhütungsschau zu beteiligen*

Durch § 3 Abs. 1 des Gesetzes wird festgehalten, dass die Landkreise diesen Teil des überörtlichen Brandschutzes als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis wahrnehmen, insofern besteht hier auch ein Gestaltungsspielraum des Kreistages. §25 Abs. 4 regelt zudem den Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau.

*(4) Die Landkreise und kreisfreien Städte sowie Städte mit Berufsfeuerwehren können von den Verfügungsberechtigten Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 19) verlangen.*

Das nähere Vorgehen der Brandverhütungsschauen ist in der Brandverhütungsschauverordnung M-V geregelt, dort finden sich auch die Abstände, in denen solche Schauen durchzuführen sind, ebenso, dass landwirtschaftliche Betriebe grundsätzlich zu solchen Anlagen zu zählen sind, von denen eine erhöhte Brandlast ausgeht. Konkret heißt es in §2 Abs. 2

*(2) Brandverhütungsschauen sind mindestens in Zeitabständen von fünf Jahren in baulichen Anlagen durchzuführen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind.*

*Zu diesen baulichen Anlagen gehören insbesondere:*

*a) bauliche Anlagen, die aufgrund ihrer Bauweise leicht in Brand geraten,*

*b) Lagerstätten, die der Aufbewahrung brennbarer Stoffe dienen,*

*c) landwirtschaftliche Betriebe.*

In der Hoffnung zur Aufklärung beigetragen zu haben verbleiben wir mit freundlichen Grüßen und bitten um Zustimmung zu unserem Antrag.

Fraktion Bündnis90/Die Grünen  
im Kreistag Ludwigslust-Parchim

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

**Bündnis 90 / DIE GRÜNEN**  
 Fraktion im Kreistag Ludwigslust-Parchim  
 Frau Ulrike Seemann-Katz  
 Lange Straße 72  
 19370 Parchim

**Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim**

**Organisationseinheit**  
 Büro des Landrates / Kreistages

**Ansprechpartner**  
 Nicole Laudy

Telefon 03871 722-9210      Fax 03871 722-77-9210  
 E-Mail [nicole.laudy@kreis-lup.de](mailto:nicole.laudy@kreis-lup.de)

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
III-2021/2324	Parchim	211	29.03.2021

**Anfrage 26/2021**  
**Anfrage nach § 112 KV M-V zum Thema „Brandschutz in Tierhaltungsanlagen“**

Sehr geehrte Frau Seemann-Katz,

in der vorbezeichneten Angelegenheit hat der Landrat, Herr Stefan Sternberg, mich als zuständige Beigeordnete für den Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung beauftragt, Ihre Anfrage vom 10. März 2021 zu beantworten. Hierzu möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

1. *Wie viele Brände hat es in den letzten fünf Jahren (bitte Aufschlüsselung nach einzelnen Jahren und Orten) in landwirtschaftlich genutzten Tierhaltungsanlagen im Landkreis LUP gegeben?*

In den letzten fünf Jahren hat es drei Brände gegeben.

1.	11.03.2016	Drönnewitz (Rinderbestand)
2.	22.07.2019	Kolbow (Schweinemastbetrieb)
3.	28.02.2021	Kobrow (Schweinemastbetrieb)

2. *Welche waren die häufigsten Brandursachen (bitte mit Fallzahlen angeben)?*

Soweit die entsprechenden Untersuchungen abgeschlossen wurden:

1.	11.03.2016	Die Brandursache konnte nicht ermittelt werden.
2.	22.07.2019	In diesem Fall gab es einen Kurzschluss (Elektrik).
3.	28.02.2021	Es stehen noch keine Informationen hinsichtlich der Brandursache zur Verfügung.

3. *Wie viele Tiere wurden dabei getötet?*

1.	11.03.2016	99 Rinder
2.	22.07.2019	ca. 2.150 Schweine
3.	28.02.2021	1.978 Schweine

4. *Verlangt der Landkreis Brandschutzkonzepte bei Bauanträgen für Tierhaltungsanlagen?*

Der überwiegende Teil der Stallbauten ist der Gebäudeklasse 1 nach § 2 Abs. 3 Nr. 1b) der LBauO M-V zuzuordnen.

Wenn kein Sonderbautatbestand nach § 2 Abs. 4 LBauO M-V hinzukommt, sind keine besonderen Brandschutzanforderungen zu stellen, da diese für Gebäude der Gebäudeklasse 1 nicht im Gesetz vorgesehen sind.

Handelt es sich um Sonderbauten, ist nach § 66 LBauO M-V ein Brandschutznachweis zu erstellen, der auch behördlich zu prüfen ist.

5. *Verlangt der Landkreis im Genehmigungsverfahren von größeren Anlagen nach der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV, Anlage 1) Brandschutzkonzepte von den Antragstellern / Betreibern?*

Bauordnungsrechtlich ergibt sich für Anlagen, die nach der LBauO M-V oder nach dem BImSchG zu genehmigen sind, kein Unterschied. Maßgeblich ist allein die Einordnung als Sonderbau.

6. *Wenn ja, nach welchen Kriterien oder rechtlichen Grundlagen werden diese Brandschutzkonzepte bewertet?*

Grundlage für die Prüfung ist § 66 der LBauO M-V.

7. *Hat der Landkreis Bußgelder bei Verstößen gegen Brandschutzauflagen in Tierhaltungsanlagen verhängt?*

Aus bauordnungsrechtlichen Gründen waren bislang keine Bußgeldverfahren zu betreiben.

8. *Wenn ja, wie hoch waren die Bußgelder aufgeschlüsselt in den letzten fünf Jahren?*

sh. Frage 7.

9. *Finden regelmäßig Brandverhütungsschauen in landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieben statt?*

Ja, es finden regelmäßig Brandverhütungsschauen in landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieben statt.

**10. Wenn ja, wie oft im Durchschnitt pro Betrieb?**

Gemäß Verordnung über die Brandverhütungsschau (BrdverhschauVO M-V) vom 3. Mai 2004 sind entsprechend § 2 Abs. 2 Brandverhütungsschauen mindestens in Zeitabständen von fünf Jahren in baulichen Anlagen durchzuführen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind.

Zu diesen baulichen Anlagen gehören unter anderem auch landwirtschaftliche Betriebe.  
(§ 2 Abs. 2 c) BrdverhschauVO M-V)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



**Heike Scholz**  
Beigeordnete



GRÜNE FRAKTION IM KREISTAG LUDWIGSLUST-PARCHIM |  
LANGE STRASSE 72 | 19370 PARCHIM

Landkreis Ludwigslust-  
Parchim,  
Putlitzer Str. 25  
19370 Parchim  
z.H. Präsident des Kreistages

Parchim, 12.04.21

## Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen zur Sitzung des Kreistages am 29.04.2021

### **Beschlussgegenstand:**

„Brandschutz in Tierhaltungsanlagen verbessern“

### **Der Kreistag möge beschließen:**

1. Die Brandverhütungsschauen in landwirtschaftlichen Betrieben der Tierhaltung werden zukünftig jährlich statt wie bisher alle 5 Jahre durchgeführt, bei Neuerrichtungen beginnend mit dem zweiten Jahr.
2. Im Rahmen von kreislichen Baugenehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen soll künftig von allen Antragstellern zur Betreibung einer Tierhaltungsanlage grundsätzlich ein umfassendes Brandschutzgutachten eingefordert werden, welches auch die Sicherheit der Tiere in einem Brandfall vorsieht.
3. Die Verwaltung berichtet dem Kreistag jährlich über die erfolgten Brandschauen, ggf. die festgestellten Mängel und die vorgenommenen Maßnahmen.



### **Begründung:**

Die furchtbaren Brände in den Tierhaltungsanlagen in Kobrow und Alt Tellin haben gezeigt, dass ein effektiver vorbeugender Brandschutz notwendig ist, um solche Tragödien in Zukunft zu verhindern. Immer wieder stellen sich technische Defekte oder fahrlässiges Verhalten des Personals als Brandursache in landwirtschaftlichen Betrieben heraus.

Zu:

1. Die Landkreise sind nach § 3 Abs. 1 i.V. mit § 2 Abs. 2 der Brandverhütungsschauverordnung verpflichtet mindestens alle 5 Jahre in landwirtschaftlichen Betrieben Brandverhütungsschauen durchzuführen. Da es sich um eine Mindestangabe handelt, kann der Landkreis diese auch öfter durchführen. Die jährliche Durchführung dieser Kontrollen ist auch geboten, da sich Tierhaltungsanlagen seit Erlass der Verordnung im Jahr 2004 sowohl technisch als auch von den Größenordnungen her verändert haben und damit ein höheres Brandrisiko besteht. Zudem können innerhalb von 5 Jahren vorgenommene Erweiterungen oder bauliche Änderungen zu einer Änderung im Brandrisiko führen.
2. Grundlage hierfür ist der § 14 der Landesbauordnung M-V, der besagt, dass bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass im Brandfall die Rettung von Mensch **und Tier** möglich ist.
3. Durch eine Berichtspflicht wird die besondere Bedeutung des Brandschutzes in Tierhaltungsanlagen dokumentiert. Eine Zusammenstellung der Brandschauerergebnisse lässt auch „kleinere“ nicht unbeachtet, unterstützt die Systematisierung von Vorgängen und trägt zur Transparenz bei.

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Seemann-Katz

Fraktionsvorsitzende